

Auszug aus dem Protokoll vom 24. Februar 2009

Beschluss Nr. 2009-82

5.05.08

Unterschutzstellung einer Hecke an der Brückenstrasse 5a - 5f, Parzelle Nr. 50, Objekt Nr. 353 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

Die Hecke an der Brückenstrasse 5a - 5f ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen eingetragen und soll eigentümergebunden unter Schutz gestellt werden.

Begründung für die Unterschutzstellung der Hecke:

- Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist die Hecke (NHG-Objekt 353) als erhaltenswürdig eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan, 1:750).
- Die Hecke bietet Lebensraum für die einheimische Fauna und stellt ein wertvolles ökologisches Vernetzungselement im Siedlungsgebiet dar.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht eine Hecke zur Diskussion, welche gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist der für die Hecke (NHG-Objekt Nr. 353) nötige Schutz zu erlassen.

Die Unterschutzstellung wurde mit dem Ausschuss der Stockwerkeigentümer Brückenstrasse 5a - 5f besprochen.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Hecke (NHG-Objekt Nr. 353) auf der Parzelle Nr. 50 wird gemäss Situationsplan 1:750, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt. In der Regel werden 50 % der anfallenden Kosten für Arbeit und Material durch die Stadt Kreuzlingen übernommen.

2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 50 hat die geschützte Hecke zu erhalten und zu pflegen. Das Gesamterscheinungsbild der Hecke ist zu erhalten. Die Pflege der Hecke erfolgt so, dass sowohl die Bedürfnisse der Anwohner als auch diejenigen des Naturschutzes erfüllt werden.
3. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Die Pflegemassnahmen und der entsprechende Kostenteiler werden vom Ausschuss der Stockwerkeigentümer Brückenstrasse 5a - 5f und der Bauverwaltung (Ressort Umwelt) im Rahmen einer jährlich stattfindenden Begehung vor Ort partnerschaftlich und einvernehmlich besprochen. Der Ausschuss organisiert den Termin entsprechend der Arbeitsplanung des zuständigen Hauswarts.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - StWEG Brückenstrasse 5a-5f, c/o Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Ausschuss Grundeigentümer Brückenstrasse 5a - 5f, Dr. Sven Galda, Brückenstrasse 5c, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - StWEG Brückenstrasse 7a-7f, c/o Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Bücheler House Invest AG, Hauptstrasse 31, 9053 Teufen (eingeschrieben)
 - BFW Liegenschaften AG, Bahnhofplatz 65, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Kanton Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell
 - Thurgauer Vogelschutzvereinigung, Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Beat Fritsche, Umweltbeauftragter
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilagen (für Grundbuchamt und Bauverwaltung)

- Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Beilage I)
- Detailansicht 1:750 (Beilage II)